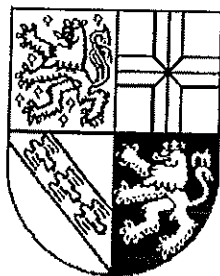




132

– Ausfertigung –



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

108 M 287/17

In der Zwangsvollstreckungssache

Markus Igel, Kirchsteinanlage 2, 55543 Bad Kreuznach

- Gläubiger -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei Menschen und Rechte, Kühnehöfe 20, 22761 Hamburg

gegen

Landesamt für Soziales (für das Saarland), Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken

- Schuldnerin -

vertreten durch den Direktor:

SaarLB, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken

- Drittschuldnerin -

hat das Amtsgericht Saarbrücken durch die Richterin am Landgericht Mahut am 15.03.2018 beschlossen:

Die Erinnerung der Schuldnerin vom 02.06.2017 gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Saarbrücken – Vollstreckungsgericht – vom 13.07.2017 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

Die gemäß § 766 ZPO statthafte und zulässige Erinnerung ist unbegründet. Der angegriffene Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts ist zu Recht erlassen worden.

Die zunächst von der Schuldnerin eingewandte Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO ist aufgrund fehlender Verweisung in § 86b Abs. 2 S. 4 SGG vorliegend nicht maßgeblich.

Entgegen der Auffassung der Schuldnerin ist die von dem Gläubiger nunmehr durchgeführte Zwangsvollstreckung auch nicht rechtsmissbräuchlich. Der Gläubiger vollstreckt aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung. Aus dieser kann vollstreckt werden, auch wenn die Schuldnerin diese für „grob rechtswidrig“ hält. Darüber hinaus hat die Schuldnerin zunächst freiwillig aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts Mainz geleistet, weshalb für den Gläubiger offenkundig kein Grund bestand, die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Dass danach wegen außergerichtlicher Verhandlungen Zeit ins Land gegangen ist, um auch von Gläubigerseite aus die Zwangsvollstreckung gegen eine Behörde zu vermeiden, kann dem Gläubiger ebenfalls nicht zum Vorwurf gemacht werden, geschweige denn aus diesem Zeitablauf nunmehr ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden.

Der Einwand der Schuldnerin, der Gläubiger benötige die finanzielle Zuwendung gar nicht so dringend, wie er behauptete, geht ebenfalls ins Leere. Dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss liegt eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zugrunde; ob ein Bedarf oder eine Dringlichkeit dieser dem Gläubiger rechtskräftig zugesprochenen monatlichen Zuweisung besteht, ist von dem Vollstreckungsgericht nicht zu prüfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarbrücken oder dem Landgericht Saarbrücken einzulegen.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.



– Ausfertigung –



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

108 M 287/17

In der Zwangsvollstreckungssache

Markus Igel, Kirchsteinanlage 2, 55543 Bad Kreuznach

- Gläubiger -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei Menschen und Rechte, Kühnehöfe 20, 22761 Hamburg

gegen

Landesamt für Soziales (für das Saarland), Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken

- Schuldnerin -

vertreten durch den Direktor:

SaarLB, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken

- Drittschuldnerin -

hat das Amtsgericht Saarbrücken durch die Richterin am Landgericht Mahut am 15.03.2018 beschlossen:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – Saarbrücken vom 20.07.2017 wird aufgehoben.
2. Kosten des Erinnerungsverfahrens werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe:

Das Gericht hat mit Beschluss vom heutigen Tage die Erinnerung der Schuldnerin gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 13.07.2017 zurückgewiesen. Insofern ist die Entscheidung über die Erinnerung ergangen, einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung bedarf es zum Schutz der Schuldnerin daher nicht mehr. Der entsprechende Beschluss war aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 11 Abs. 4 RPflG, 81 FamFG (Stefan Heilmann in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 1. Aufl. 2015, § 11 RPflG Rechtsbehelfe, Rn. 31).

Mahut
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Saarbrücken, 16.03.2018.

Schillinger, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

